

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **28 (1949)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

28. Jahrgang

Januar 1949

Heft 1

VALENTIN GITERMANN

„Verstärkung des Staatsschutzes“

In seinem 25. Bericht über die auf Grund der außerordentlichen Vollmachten ergriffenen Maßnahmen (vom 12. November 1948) hebt der Bundesrat hervor, daß er den Vollmachtenbeschluß betreffend Verstärkung des Staatsschutzes (Nr. 601, vom 29. Oktober 1948) in Ausführung eines vom Nationalrat gestellten «Begehrens» gefaßt hat.

Einer Anregung der Vollmachtenkommission sich anschließend, haben in der Tat alle Fraktionen – mit Ausnahme derjenigen der PdA – am 11. März 1948, unter dem frischen Eindruck des in der Tschechoslowakei vollzogenen Regimewechsels, sich dafür ausgesprochen, daß die Geltungsdauer des Staatsschutzgesetzes verlängert, sein Inhalt eventuell verschärft und, so weit nötig, in das ordentliche Strafrecht übergeführt werden solle.

Es darf infolgedessen dem Bundesrat nicht etwa der Vorwurf gemacht werden, er habe den vollmachtenrechtlich etablierten Staatsschutz *aus eigenem Antrieb* prolongieren und strenger gestalten wollen; er hat vielmehr lediglich – wenn auch gewiß nicht *contre cœur* – einer Weisung des Parlamentes Folge geleistet.

Wohl aber darf – auf Grund der am 20. Dezember 1948 im Nationalrat durchgeführten Debatte – festgestellt werden, daß das Parlament von der Notwendigkeit einer Verstärkung des Staatsschutzes in der heutigen Situation bei weitem nicht mehr so fest überzeugt war wie neun Monate zuvor. Brachte doch der Referent der Vollmachtenkommission sogar seine «Enttäuschung» darüber zum Ausdruck, daß von verschiedenen Seiten allerlei Bedenken und Vorbehalte gegen die Verschärfung des Staatsschutzes geäußert worden sind. Die Entschlossenheit der Volksvertretung, antidemokratischen Umtrieben energisch entgegenzutreten, hat zwar keineswegs nachgelassen; abgenommen hat indessen die früher da und dort gehegte Befürchtung, daß durch Ein-

